

Zeitschrift: Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1994)

Heft: [1]: Verwaltungsbericht : Berichtsteil

Artikel: Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz

Autor: Siegenthaler

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-418229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz

3.1 Einleitung

3.1.1 Auf einen Blick

Das Jahr 1994 war für die Datenschutzaufsichtsstelle geprägt durch von aussen an sie getragene Aktivitäten, vorab durch die Beratung der Verwaltung in Datenschutzfragen. Einen Schwerpunkt bildete sodann die Umsetzung des Informationsgesetzes. Dieses Gesetz führt zu einem Abbau des Datenschutzes. Als schwerer Mangel war die Handhabung der EDV-Systeme AST und NESKO durch die Steuerverwaltung zu vermerken.

3.1.2 Interkantonale Zusammenarbeit

Die 1993 noch vom eidgenössischen Datenschutzauftragten organisierte schweizerische Konferenz der Datenschutzauftragten konnte 1994 nicht wiederholt werden. Es scheint, dass die Bildung einer von den Kantonen getragenen Trägerschaft mehr als die zur Verfügung stehende Zeit beansprucht. Mit den Datenschutzauftragten von Baselland, Luzern und Zürich konnte eine Arbeitsgruppe zur Behandlung von in allen Kantonen aktuellen Fragen gebildet werden. Das Beispiel einer an die Datenschutzaufsichtsstellen aller Kantone gerichteten Anfrage betreffend die Schaffung einer zentralen schweizerischen Quellensteuerdatenbank zeigte, dass nur ein Zusammenarbeiten es erlaubt, die allorts knappen Mittel nicht noch durch Doppelspurigkeiten zu verschwenden.

3.1.3 Zusammenarbeit mit dem eidgenössischen Datenschutzauftragten

Die vom eidgenössischen Datenschutzauftragten ausgehende Information der Öffentlichkeit bewirkt auch im Kanton Bern ein zunehmendes Bewusstsein für Datenschutzfragen. Gespräche mit Betroffenen zeigen, dass Datenschutz als Gesamthema und nicht in kantonale und eidgenössische Zuständigkeiten aufgegliedert wahrgenommen wird. Wichtig waren die vom eidgenössischen Datenschutzauftragten herausgegebenen Leitfäden, Merkblätter und Empfehlungen.

Mehrere Sozialdienste machten die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle darauf aufmerksam, eine private Krankenkasse melde den Sozialdiensten jeweils nicht nur die diese betreffenden Ausstände von Krankenkassenprämien. Es werde vielmehr eine Liste dieser Ausstände für den ganzen Kanton Bern zugestellt. Auf Intervention des eidgenössischen Datenschutzauftragten sicherte die betroffene Krankenkasse zu, ihre unverhältnismässige Datenbearbeitung in Zukunft zu ändern.

Ungelöst blieb die durch die neue Analysenliste des eidgenössischen Departements des Innern ausgelöste Datenschutzproblematik: die Analysenliste verpflichtet insbesondere auch Institute der medizinischen Fakultät der Universität Bern zu einer Abrechnung zuhanden der Krankenkassen mit einem Zahlencode. Wer die einschränkungslos zugängliche Analysenliste kennt, kann anhand einer Rechnung nicht nur erkennen, dass beispielsweise ein HIV-Test vorgenommen worden ist, sondern er erkennt auch dessen Ergebnis. Der Patient, der (theoretisch) dafür sorgen könnte, dass eine entsprechende Rechnung einzig dem Vertrauensarzt

der Krankenkasse zugeht, erkennt die Aussagekraft der Rechnung jedoch regelmässig nicht.

Zusammengefasst zeigt sich, dass Datenschutzprobleme gerade auch Schnittstellenprobleme sind.

3.1.4 Internationales Recht

Datenbearbeitungen machen auch an der Landesgrenze nicht halt. Erstaunt hat aber, dass das elektronische Versenden von Briefen (E-mail) von einer in der Stadt Bern gelegenen kantonalen Amtsstelle zu einer anderen in der Stadt Bern gelegenen kantonalen Amtsstelle über ein Rechenzentrum in Warwick, England, führte. Grund für diesen Umweg bildete der Umstand, dass das Rechenzentrum in Warwick offenbar als günstigstes in der Lage war, die gesendete Mitteilung in die vom Empfängersystem verlangte «Sprache» zu übersetzen. Die Benutzer des Systems waren über diesen Umweg und die damit verbundenen rechtlichen Probleme (Datenübertragung ins Ausland) nicht im Bild.

3.2 Aufgabenumschreibung, Prioritäten, Mittel

3.2.1 Prioritäten

Wie im letzten Bericht ausgeführt, erlaubt die mangelnde personelle Dotierung es der Datenschutzaufsichtsstelle nicht, alle gesetzlichen Aufgaben in genügender Art und Weise wahrzunehmen. Umso wichtiger ist es, die Tätigkeit der Datenschutzaufsichtsstelle auf diejenigen Bereiche zu konzentrieren, wo eine grösstmögliche Wirkung erzielt werden kann. Als solche Bereiche nannte die Datenschutzaufsichtsstelle im letzten Jahresbericht: 1. die allgemeine Gesetzgebung vor der Gesetzgebung in Spezialerlassen, 2. generelle Weisungen vor Einzelfällen, 3. Beratung und Instruktion vor Inspektion und 4. Einzelprobleme mit vielen Betroffenen vor Fällen mit wenigen Betroffenen und geringer Wiederholungschance. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des eidgenössischen Datenschutzauftragten in «Der Schweizer Treuhänder» über seine Prioritäten. Dabei ging es dem eidgenössischen Datenschutzauftragten nicht um eine Darstellung der Probleme mit Breitenwirkung, sondern um eine generelle Prioritätensetzung. Dies ergab folgende Reihenfolge: 1. Register, 2. Information, 3. Kontrollaufgaben und 4. Beratung. Für das Register der Datensammlungen besteht für den Kanton eine andere Ausgangslage (vgl. Ziff. 3.3). Die Information stellt sodann ein Arbeitsmittel dar, das gerade auf die umschriebenen Problembereiche mit Breitenwirkung anzuwenden ist. So war etwa die Information über die neue Informationsgesetzgebung (vgl. Ziff. 3.5.2) in hoher Priorität wahrzunehmen. In Anbetracht des Umfangs der Kontrollaufgabe ist eine Beratung die insgesamt wirkungsvollere Massnahme. Unübersehbar ist jedoch, dass insbesondere Kontrollen gegenüber EDV-Grosssystemen im Kanton Bern in ungenügender Masse erfolgen (vgl. Ziff. 3.9.1). Die gegebene Prioritätenliste darf daher nicht dazu führen, dass Kontrollen überhaupt nicht mehr stattfinden.

3.2.2 **Eigenverantwortung der Dienststellen**

Anlässlich der Behandlung der Aufsichtsbeschwerde betreffend Datenschutzaufsicht bei der Volkszählung (vgl. letzten Bericht) hat die Geschäftsprüfungskommission die Hauptverantwortung der datenbearbeitenden Stellen unterstrichen. Die datenbearbeitenden Stellen nehmen diese Verantwortung unterschiedlich wahr: Positiv zu verzeichnen sind für 1994 etwa die Bemühungen der psychiatrischen Kliniken Waldau und Münsingen mit einer eigenen Datenschutzregelung, einem internen Datenschutzbeauftragten und einer Datenschutzkommission. Positiv zu erwähnen ist die Bereitschaft des Regierungstatthalteramtes Bern zur Erstellung eines (Pilot-) Registers der Datensammlungen eines Regierungstatthalteramtes, das Engagement des Amtes für Wald und Natur für das A-jour-Bringen des Registers der Datensammlungen, die Publikation des Merkblattes Datenschutz in der Schule im amtlichen Schulblatt durch die Erziehungsdirektion oder die neuerlassenen Weisungen für den schulärztlichen Dienst der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Das Gegengewicht liefern negative Erscheinungen: Der Umgang der Steuerverwaltung mit den EDV-Grosssystemen NESKO und AST (vgl. Ziff. 3.9.1) zeugt kaum von hoher Eigenverantwortung. Nachdenklich stimmt, dass nur gerade zwei von acht Stellen (sieben Direktionen und die Staatskanzlei) es trotz des eingeräumten Zeitraumes von zwei Jahren schafften, die vom Regierungsrat in seinem Beschluss vom 9. Dezember 1992 betreffend Mindestanforderungen an die Datensicherheit gestellten Anforderungen (Klassifizierung der bestehenden Informatikanwendungen, vgl. Ziff. 3.4) zu erfüllen. Der Frage, wie sich die Führung in den Negativfällen verhalten habe, kann nicht ausgewichen werden. Zumindest in einem Fall scheint die Knappheit der Mittel für die Führung Anlass gewesen zu sein, Einsparungen auch durch Ignorieren von Datenschutz- und Datensicherheitsvorgaben zu machen. Ein Denkanstoss dürfte der Hinweis eines Chefs eines (positiv aufgefallenen) Spitals sein, vorab ein in der Forschung tätiger Mitarbeiter erlaube es der Spitalführung, die Korrektheit der EDV-Anwendungen zu überprüfen. Ohne diesen Mitarbeiter wäre die Führung bereits mangels Fachwissens mit der führungsmässigen EDV-Betreuung überfordert. Es scheint nicht ausgeschlossen zu sein, dass in andern kantonalen Stellen bei der gleichen Überforderung der Führung keine in der Forschung tätigen (und somit von den EDV-Verantwortlichen unabhängigen) Mitarbeiter vorhanden sind. Nicht zuletzt auch im Interesse der EDV-Verantwortlichen selbst dürfte eine Stärkung der Führung am Platze sein.

3.2.3 **Verhältnis Informatikmittel / Mittel für Datenschutz und Datensicherheit**

Der Informatikplan 1994/1997 vom 20. Oktober 1993 weist auf Ende 1994 hin einen Informatikaufwand von jährlich rund 115 Millionen Franken aus. Der Aufwand ist damit gemäss derselben Quelle seit 1990 annähernd verdoppelt worden. In der gleichen Zeit blieben die Gesamtkosten für die Datenschutzaufsichtsstelle grob geschätzt konstant bei jährlich 0,25 Mio. Franken. Es ist davon auszugehen, dass der ausgewiesene Informatikaufwand auch Kosten für Datenschutz- und Datensicherheitsaufwand enthält. Anhaltspunkte dafür, dass diese Kosten überproportional gestiegen wären, fehlen allerdings. Das Datenschutzgesetz auferlegt es der Datenschutzaufsichtsstelle, die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherung zu überwachen. Die hierzu erforderlichen Mittel dürften vorab in Relation zum Informatikaufwand richtig bemessen sein. Zusätzlich ist die Tendenz einzelner Dienststellen, das Problem der Mittelknappheit zulasten von Datenschutz und Datensicherheit zu lösen, besonders im Auge zu behalten.

3.3 **Register**

Von den im Jahre 1990 gemeldeten rund 1000 Datensammlungen der Kantonsverwaltung waren Ende 1994 deren 511 mittels des Registerprogramms «Sisyphus» erfasst. Die Meldungen des Amtes für Wald und Natur wurden diesem nach der Erfassung mit dem System «Sisyphus» zur Überprüfung und Ergänzung unterbreitet. Es ergab sich, dass 4 Jahre nach der Ersterhebung bei rund einem Drittel der gemachten Meldungen ein Mutationsbedarf bestand. Die vorübergehende Installation des Systems «Sisyphus» bei der betroffenen Dienststelle zur Ersterhebung der Registermeldungen hat sich im Rahmen eines Pilotversuchs beim Regierungstatthalteramt II von Bern bewährt.

3.4 **Datensicherheit**

Auf Ende 1994 hin lief die Frist ab, die der Regierungsratsbeschluss 4637 vom 9. Dezember 1992 betreffend Mindestanforderungen an die Datensicherheit den Direktionen und der Staatskanzlei gesetzt hatte. Gemäss Ziffer 6 des Regierungsratsbeschlusses waren innert der gesetzten Frist bestehende Informatikanwendungen zu klassifizieren und durch die Realisierung der vorgeschriebenen Mindestmassnahmen zu schützen. Einzig die Staatskanzlei sowie die Polizei- und Militärdirektion verfügten fristgerecht über wenigstens eine grobe Klassifizierung. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und die Erziehungsdirektion verfügten wenigstens über eine Informatikstrategie. Die übrigen vier Direktionen verfügten weder über eine Informatikstrategie noch über eine Klassifizierung. Ziffer 4 des erwähnten Regierungsratsbeschlusses sieht vor, dass, können die gestützt auf die Klassifizierung erforderlichen Sicherheitsmassnahmen unter anderem aus zeitlichen Gründen nicht realisiert werden, der Regierungsrat zu entscheiden habe. Die betroffene Direktion hat in diesem Falle zu erläutern, aus welchen Gründen die verlangten Massnahmen nicht vollzogen werden konnten und welche Ersatzmassnahmen vorgesehen sind. Nachdem nun nicht einmal die Klassifizierung innert Frist vorgenommen worden ist, sind die Realisierungschancen dieser Ziffer kaum gestiegen.

3.5 **Gesetzgebung**

3.5.1 **Auswirkungen des eidgenössischen Datenschutzgesetzes**

Im Unterschied zum eidgenössischen Datenschutzgesetz kennt das kantonale Datenschutzgesetz keine Regelung betreffend Persönlichkeitsprofile. Dieser Mangel hat sich insbesondere im Hinblick auf das Informationsgesetz als nicht ohne Bedeutung erwiesen. Eine dem Bundesrecht entsprechende Lösung (Gleichstellung der Persönlichkeitsprofile mit den besonders schützenswerten Daten) ist anzustreben. Die im letzten Bericht angedeutete Problematik betreffend Fahndungsdaten konnte – soweit zurzeit beurteilbar – bei der Ausgestaltung des Gesetzes über das Strafverfahren und des Polizeigesetzes gelöst werden.

3.5.2 **Übrige kantonale Erlasse**

Das Inkrafttreten der Artikel 3a, 3b, 9a der Personalverordnung darf als erfreulich bezeichnet werden. Die Feststellung von Verhaltnen und Leistung mit technischen Mitteln, das Aufbewahren von Personaldaten sowie der Umgang mit graphologischen Gutachten sind pragmatisch geregelt.

Sehr viel Zeit beansprucht hat die Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung. Vorab das Mitwirken bei der Ausarbeitung der Verordnung über die Information der Bevölkerung und der Checklisten für die Anwender hat gezeigt, dass die Informationsgesetzgebung zu einem Abbau des Datenschutzes führt. Es wäre ausgerechnet dem Informationsgesetz zu wünschen gewesen, dass über diesen Umstand Parlament und Bevölkerung offener informiert worden wären. Der Gesetzgeber hat es unterlassen, Widersprüche zwischen Informationsgesetz und Datenschutzgesetz zu beseitigen. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass es Verwaltungsstellen in Zukunft nicht mehr möglich ist, Privaten zuzusichern, sie betreffende Informationen würden (ausser es handle sich um besonders schützenswerte Daten) nicht an Private weitergegeben. In folgenden Bereichen gefährdet die Informationsgesetzgebung den Datenschutz besonders: Einsichtsbegehren müssen nicht begründet werden. Der Grundsatz, dass jedes Bearbeiten von Personendaten zu einem bestimmten Zweck erfolgen muss, wird damit nicht gestärkt. Einer Datenweitergabe durch die einsichtnehmende Privatperson setzt einzig das eidgenössische Datenschutzgesetz Grenzen.

Die Informationsverordnung sieht vor, dass ein Betroffener im Regelfall vor der Auskunftserteilung durch die Behörde nicht angefragt wird. Ein Betroffener merkt daher nichts von Abklärungen durch Dritte. Anderes gilt einzig, wenn es um besonders schützenswerte Personendaten geht oder in Zweifelsfällen. Private haben mit der Informationsgesetzgebung neu die Möglichkeit zu einer gezielten Recherche über andere Privatpersonen. Insbesondere können sie bei kantonalen und kommunalen Stellen gleichzeitig Akteneinsicht begehren und Auskunftsbegehren stellen. Einer Behörde ist es zudem nicht möglich, festzustellen, bei welcher andern Behörde der Private über eine bestimmte Person bereits recherchiert hat.

Erklärtes Ziel des Datenschutzgesetzes war es, den Adresshandel einzuschränken. Die Informationsgesetzgebung bietet neu die Möglichkeit zur gezielten Werbung. So sind insbesondere kantonale Stellen zur Bekanntgabe von Listenauskünften (z. B. alle Tankstellenhalter) grundsätzlich verpflichtet.

Wer Staat und Gemeinde bisher Informationen über sich selbst lieferte, konnte im Regelfall darauf vertrauen, dass diese Informationen nicht an private Drittpersonen weitergegeben wurden. Auf den 1. Januar 1995 hin ändert dies, und zwar gerade auch für sich bereits beim Staat oder bei einer Gemeinde befindende Daten. Die Verwaltung kann der Gefahr eines Vertrauensverlustes in erster Linie durch eine ausgedehnte Information der Betroffenen über die neue Rechtslage begegnen. Vorab sind die Betroffenen über das Recht zur Datensperre zu informieren. Seit dem 1. August 1994 ist es möglich, über Telefonnummer 111, gestützt auf die Autonummer, den Fahrzeughalter auch eines im Kanton Bern eingelösten Fahrzeuges mitgeteilt zu erhalten. Dieses Vorgehen nimmt im kleinen die Neuerungen der Informationsgesetzgebung voraus. Zu Recht kritisierte der TCS die fehlende Information der betroffenen Autofahrer. Es scheint angezeigt, aus dieser Kritik auch im Hinblick auf die Informationsgesetzgebung Lehren zu ziehen.

3.6 Information

Das Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit räumte der Datenschutzaufsichtsstelle in der Personalzeitschrift BE-Info eine Datenschutzseite ein. Damit ist es möglich, das Staatspersonal ständig für Datenschutzanliegen zu sensibilisieren. Der Datenschutzbeauftragte unterrichtete sodann an der höheren Fachschule für Sozialarbeit sowie am Weiterbildungskurs für bernisches Gemeinde- und Staatspersonal. Neben diversen Referaten ist das Mitwirken anlässlich der Informationsveranstaltung betreffend Einführung des Informationsgesetzes für das Staatspersonal zu erwähen.

3.7 Gemeinderechtliche Körperschaften

1994 konnten 18 neue Datenschutzreglemente genehmigt werden. Auf Ende Jahr verfügten damit 186 Gemeinden über ein eigenes Datenschutzreglement. Mit den Datenschutzbeauftragten von Bern, Biel und Thun konnte ein Zusammentreffen zur gegenseitigen Information organisiert werden. In Anbetracht des im Hinblick auf das Inkrafttreten der Informationsgesetzgebung zu betreibenden Aufwandes war es nicht möglich, die nach wie vor als dringend nötig erachtete Kurzinformation zuhanden der Gemeindedatenschutzaufsichtsstellen zu erarbeiten. Besonders erfreulich ist, dass das Regierungstatthalteramt II von Bern im Rahmen der nach Gemeindegesetz vorzunehmenden Inspektionen der gemeinderechtlichen Körperschaften einen Schwerpunkt auf den Bereich Datenschutz legte. Schliesslich gelang es, die Arbeiten am Kreisschreiben G Nr. 11 (Aktenaufbewahrungsfristen) abzuschliessen.

3.8 Arbeitsgruppen

Der Datenschutzbeauftragte wirkte in folgenden Bereichen in Arbeitsgruppen mit: gemeingefährliche Eingewiesene, Polizeigesetz, Umsetzung der Informationsgesetzgebung, Kreisschreiben G Nr. 11.

3.9 Besonderes

3.9.1 EDV-Systeme AST und NESKO der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung hat in den letzten Jahren sukzessiv Gemeinden umfassende Zugriffsrechte auf die EDV-Systeme AST und NESKO gewährt. Im nächstens erreichten Endausbau werden rund 150 Gemeinden Zugriff auf die Systeme haben. Die Systeme stehen damit allen Gemeinden mit rund 2000 Einwohnern oder mehr offen. Das System NESKO erlaubt es im wesentlichen, die in den Steuerregistern der Gemeinden enthaltenen Daten (vorab steuerpflichtiges Einkommen und steuerpflichtiges Vermögen) aller Gemeinden des Kantons abzurufen. Das System AST erlaubt es sämtlichen angeschlossenen Gemeinden, kantonsweit sämtliche Steuerausstände bis Ende 1992 abzurufen. Die Systeme NESKO und AST waren 1991 der Datenschutzaufsichtsstelle für das Register der Datensammlungen gemeldet worden. Die Steuerverwaltung füllte den Erhebungsfragebogen betreffend die regelmässigen Empfänger der Daten nie aus. Auch meldete sie die laufend erfolgende Aufschaltung von Gemeinden der Datenschutzaufsichtsstelle nicht. Ein Anschluss von Gemeinden an die Systeme NESKO und AST erlaubt es der Steuerverwaltung, die Gemeinden für eine Vorerhebung der Steuerdaten einzusetzen. Das Vorgehen der Steuerverwaltung verletzt den vom Datenschutzgesetz ausdrücklich wiederholten verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit krass. Eine Gemeinde von 2000 Einwohnern hat auch unter Berücksichtigung der Steuerteilungsfälle niemals den Bedarf, die Steuerregisterdaten – geschweige denn die Steuerausstände – der übrigen Bevölkerung des gesamten Kantons zu kennen. Die Steuerverwaltung hat zugesichert, das System AST auf Ende März 1995 hin, ausser für grosse Gemeinden mit sehr häufigen Steuerteilungsfällen, ausser Betrieb zu nehmen. Für das System NESKO scheint zumindest die Möglichkeit zu bestehen, eine Protokollierung der erfolgenden Abrufe (mit allfälliger Sanktionierung bei Missbrauch) einzurichten. Das Vorgehen der Steuerverwaltung zeigt die Schutzlosigkeit des Bürgers gegenüber einer missbräuchlichen Datenbearbeitung durch die Verwaltung. Ein Bürger war nicht in der Lage, zu mer-

ken, in welchem Umfange die Steuerverwaltung mit den ihr überlassenen Daten Missbrauch trieb.

Dieses Vorgehen – im Zusammenhang mit der wohl grössten Datensammlung des Kantons – darf kaum als ermutigend bezeichnet werden. Beunruhigend ist insbesondere der Umstand, dass es eine erhoffte Rationalisierung war, die die Datenschutzbedenken in den Hintergrund treten liess. Dieser Vorteil genügte, um die unverhältnismässige Datenbearbeitung zuzulassen. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass diesem Vorgehen interne Bedenken entgegenstehen mussten. Noch im Jahre 1989 machte jedenfalls die Rechtsabteilung der Steuerverwaltung eine Gemeinde darauf aufmerksam, das Bekanntgeben von Steuerausständen an eine

andere Gemeinde könne als Amtsgeheimnisverletzung strafbar sein. Die Datenschutzaufsichtsstelle hat die Steuerverwaltung darauf hingewiesen, die gleichen Straffolgen könne auch ein unverhältnismässiges Zugänglichmachen von Daten auf elektronischem Wege haben.

18. Januar 1995

Der Datenschutzbeauftragte: Siegenthaler